Ordnungswidrigkeitenverfahren
kein undurchsichtiger Paragrafendschungel!

Ein Blitzen am Fahrbahnrand? Ein Anhörbogen von der Verkehrsüberwachung in der Post? -
Diese unerfreuliche Situation kennt sicher fast jeder von uns. Einmal in der Eile ein Schild übersehen oder sich beim Kaffeetrinken verspätet und schon wird man mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld bedacht!
Bei allem (verständlichen) Ärger hilft nur eines: Ruhig Blut bewahren!

Nachdem es geblitzt hat, müssen die Bilder überprüft, ausgewertet und in ein EDV System eingespielt werden. Automatisch erfolgt dann die Halterabfrage über das Kraftfahrtbundesamt in Flensburg. Sobald der Halter ermittelt werden konnte, erhält dieser einen Anhörungsbogen mit allen erforderlichen Informationen über Tatzeit, Örtlichkeit gemessene Geschwindigkeit usw.
Bei Nachfragen, Einwänden oder sonstigen Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung selbstverständlich zur Verfügung.
Den grundsätzlichen Ablauf eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens haben wir Ihnen zum besseren Verständnis in diesem Hinweisblatt zusammengestellt.

Verwarnung

Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten – dazu gehören Geschwindigkeitsüberschreitungen um bis zu 20 km/h in geschlossenen Ortschaften – wird durch die Verkehrsüberwachung lediglich eine Verwarnung erteilt.
Dieses vereinfachte Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingeführt um Massenverstöße schnell, effektiv und ohne großen Verwaltungsaufwand abwickeln zu können.
Eine Verwarnung wird jedoch nur dann wirksam, wenn der Betroffene mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld rechtzeitig und vollständig bezahlt. Das Verwarnungsgeld kann entweder per Überweisung oder auch in bar bezahlt werden. Um die richtige Verbuchung sicherzustellen, sollte die Überweisung mit Hilfe des beigefügten Überweisungsträgers erfolgen. Bei Onlineüberweisungen oder der Verwendung eigener Vordrucke ist unbedingt die vollständige Verwarnungsnummer und das Fahrzeugkennzeichen anzugeben. Barzahlungen sind direkt bei der Einsatzzentrale der Verkehrsüberwachung während der Öffnungszeiten möglich.

Bußgeld

Wird die Verwarnung nicht wirksam oder handelt es sich nicht mehr um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit wird automatisch ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet. Dieses unterliegt zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Anhörung, Fristen, etc. Letztlich erhalten Sie einige Zeit nach dem Verstoß einen kostenpflichtigen Bußgeldbescheid durch die Zentrale Bußgeldstelle Viechtach zugestellt.

Die Überleitung in ein Bußgeldverfahren erfolgt auch dann, wenn der Betroffene sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens äußert und seine Einwände nach Prüfung nicht zu einer Verfahrenseinstellung führen. Grundsätzlich werden Einwände durch die Verkehrsüberwachung beantwortet. Dies ist jedoch vom Gesetzgeber nicht verpflichtend vorgesehen und unterbleibt in begründeten Fällen (z.B. bei unsachlichen Einwänden).

Einspruch

Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen schriftlich, telefonisch, per Fax oder e-mail Einspruch bei der Zentralen Bußgeldstelle Viechtach einlegen. Die genauen Kontaktdaten sind auf dem Bußgeldbescheid aufgedruckt. Soweit dem Einspruch nicht abgeholfen wird, wird das Verfahren an das Amtsgericht Würzburg abgegeben. Das Amtsgericht entscheidet dann, i.d.R. im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung, über den Einspruch und den Ausgang des Verfahrens.

FB Allgemeine Bürgerdienste
Fachabteilung Verkehrsüberwachung
Karmelitenstraße 20
97070 Würzburg
Tel: 09 31 / 37–3674, 37–3949, 37–3493
Fax: 09 31 / 37 34 57
verkehrsueberwachung@ stadt.wuerzburg.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi	8.30 – 13.00 Uhr
Di, Do, Fr	8.30 – 12.00 Uhr
Di, Do	14.00 – 16.00 Uhr

© by FA Verkehrsüberwachung (Stand 08/10)